

ob die Kammer nach dem Anrathen ihrer Deputation diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Noßitz-Wallwitz:

e.

200,000 Thlr. zu dem gesammten übrigen durch die Mobilmachung entstandenen Aufwand.

Die Motive bemerken, daß sich dieser Ansaß nur auf ungefähre Annahme gründe. Als einzelne Posten dieses Aufwandes sind vorzüglich aufzuführen:

die Gehalte der angestellten Feldbeamten, die Kosten für Mehraufwand an Fourage, für Land-, Wasser- und Eisenbahntransporte, zweimalige Einberufung der Beurlaubten, Mehrpräsenz der Mannschaft im Monat November 2c.

Der Deputation ist es nicht gelungen, über diese postulierte Summe speciellere Details zu erhalten. Das Bedürfnis war unbezweifelt vorhanden, und die Summe selbst ist als ein Berechnungsquantum zu betrachten.

Es wird daher angerathen, die Unterposition e. mit
200,000 Thaler

zu bewilligen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand bei dieser Position zu sprechen wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragestellung übergehen. Es werden postuliert 200,000 Thaler zu dem gesammten übrigen durch die Mobilmachung entstandenen Aufwande. Ihre Deputation rathet die Bewilligung dieser Summe an, und zwar als Berechnungsquantum, wie sie ausdrücklich im Berichte sagt. Ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung sich mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Noßitz-Wallwitz:

f.

150,000 Thlr. zu Bestreitung des Aufwandes für die Mehrpräsenz von 20,000 Mann während des Monats December v. J., à 7½ Thlr. pro Kopf berechnet.

Erscheint der Ansaß auch etwas hoch, so ist doch dabei zu bemerken, daß hierunter die Gebühren für die Unteroffiziere der Kriegreserve enthalten, die im gewöhnlichen Budget nicht aufgenommen sind.

Die Finanzdeputation beantragt daher, die Unterposition f. mit

150,000 Thaler

zu bewilligen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diese Position das Wort verlangt, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation 150,000 Thaler zu Bestreitung des Aufwandes für die Mehrpräsenz von 20,000 Mann zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Noßitz-Wallwitz:

Nächst dem ist von der Deputation der zweiten Kammer noch bemerkt worden, sie sei bei allen diesen Bewilligungen von dem Grundsatz ausgegangen,

„daß die von den Ständen bewilligten Gelder ledig-

lich zu den Zwecken zu verwenden sind, für welche sie gefordert wurden, und daß die dabei zu machenden Ersparnisse nur dann anderweit zu Deckung eines Mehrbedarfs für ein Postulat zu verausgaben sind, wenn das letztere und dasjenige, bei welchem Ersparnisse eintreten, als Unterpositionen einer und derselben Hauptposition angehören.“

Die zweite Kammer hat deshalb den von der Finanzdeputation gestellten Antrag angenommen:

„Gegen die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift sich dahin zu erklären, wie sie zwar bei den von ihr gewährten Bewilligungen des ordentlichen Ausgabebudgets den vorbenannten Grundsatz als leitend und maßgebend anerkannt habe, jedoch bei den Positionen 7 und 17 des außerordentlichen Budgets von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß die verwilligten Gelder lediglich für die in den Unterabtheilungen angegebenen Zwecke verwendet und die bei einer der letzteren sich ergebenden Ersparnisse nicht für die in diesen andern Unterabtheilungen angegebenen Bedürfnissen verausgabt werden können.“

Ihre Finanzdeputation findet unbedenklich, daß die erste Kammer diesem Antrage beitrete.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich dieses soeben vorgelesenen Antrages Jemand das Wort wünscht? Es ist dies nicht der Fall, ich werde daher nun die Frage sofort auf diesen Antrag richten, und zwar ohne denselben zu recapituliren, da er soeben von dem Herrn Referenten vorgetragen wurde. Er befindet sich Seite 264 und 265, und ich frage: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diesem dort befindlichen Antrage ihren Beifall schenken will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Noßitz-Wallwitz:

Endlich ist noch in der zweiten Kammer der Antrag gestellt und angenommen worden.

Die Staatsregierung wolle den Bestand der Armee auf die frühere, vor dem Gesetze vom 9. November 1848 stattgefundenen, nach einem Procent der nach der Bundesmatrikel angenommenen Bevölkerung Sachsens von 1,200,000 Seelen berechnete Stärke zurückführen und zu dem Ende den nächsten Ständen ein hierauf gegründetes Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vorlegen; für den Fall aber, daß diese Maßregel unausführbar erscheine, den nächst versammelten Ständen die Gründe angeben, welche die Ergreifung einer solchen Maßregel unthunlich machten; inmittelst jedoch die für den gegenwärtigen Bestand der Armee etwa noch erforderlichen Offizierstellen bis zum nächsten Landtage unbefest lassen.

Bei den Debatten über diesen Antrag bemerkte der anwesende Kriegsminister:

„Was die Zurückführung der Armee auf ihren frühern Stand anlangt, so könne er die tröstliche Versicherung geben, daß die sächsische Regierung die erste sein würde, welche, wenn sich die Fähigkeit dazu herausstellte, eine Verminderung der Armee eintreten ließe. Im Uebrigen glaube er aber, daß dieser Antrag im gegenwärtigen Augenblicke etwas vorzeitig wäre.“